

Innenministerium | Willy-Brandt-Str. 41 | 70173 Stuttgart

per eMail an

DI3@bmds.bund.de

Name:

Telefon:

E-Mail:

poststelle@im.bwl.de

Geschäftszeichen:

(bei Antwort bitte angeben)

Datum:

30.10.2025

Länder- und Verbändebeteiligung – Mantelverordnung zur Neufassung NotrufV und Anpassung MWV; hier: Stellungnahme des Landes Baden-Württemberg

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Überarbeitung der Verordnung über Notrufverbindungen (NotrufV) wird vom Land Baden-Württemberg grundsätzlich als ein wichtiger und zielführender Schritt für die Weiterentwicklung der Notrufinfrastruktur bewertet. Die aktuelle Fassung trägt in wesentlichen Punkten der technischen Weiterentwicklung und den Anforderungen an eine moderne Notrufinfrastruktur Rechnung und ist zudem erforderlich, um geltende europäische Vorgaben – insbesondere die Richtlinie (EU) 2018/1972 über den Europäischen Kodex für die elektronische Kommunikation sowie die Delegierte Verordnung (EU) 2023/444 der Europäischen Kommission zur Gewährleistung des effektiven Zugangs zu Notdiensten – national umzusetzen. Vor diesem Hintergrund nehmen wir insbesondere zu vier zentralen Bereichen – Automatisierter Notruf und eCall, Standortbestimmung und -übermittlung, Meldewesen sowie Anforderungen an Notrufverbindungen aus Mobilfunknetzen – gesondert Stellung. Darüber hinaus erteilen wir die erbetene Einwilligung, unsere Stellungnahme ohne namentliche Benennung auf der Internetseite des Bundesministeriums für Digitales und Staatsmodernisierung zu veröffentlichen.

Automatisierter Notruf und eCall (zu §§ 3 Abs. 5 und 3 Abs. 2 Nr. 4 NotrufV)

Automatisierte Notrufe gewinnen zunehmend an Bedeutung für die schnelle Alarmierung von Rettungskräften bei Notfällen wie Herzinfarkten, Unfällen oder anderen lebensbedrohlichen Situationen. Allerdings werden Notrufabfragestellen immer stärker durch eine unkontrollierte Vielzahl automatischer Notrufe belastet, die zu zahlreichen Fehlalarmen führen. Diese binden wertvolle personelle und technische Ressourcen und können im Ernstfall die Verfügbarkeit der Rettungsmittel für andere Notfälle beeinträchtigen. Die neue Verordnung konkretisiert die in der aktuellen NotrufV festgelegte Regelung: Sie definiert, welche automatischen Notrufe zulässig sind und welche nicht. Damit wird die organisatorische und personelle Entlastung der Leitstellen unterstützt und die Sicherheit insgesamt verbessert. Die in § 3 Absatz 5 Satz 2 Nummer 1 NotrufV verwendete Formulierung „körpernah getragene Geräte“ lässt allerdings unterschiedliche Interpretationen zu. Wir regen daher an, in der Begründung klarzustellen, dass Smartphones davon nicht erfasst sind, sondern nur die dort bereits genannten „Wearables“ wie Smart Watches oder vergleichbare unmittelbar am Körper getragene Geräte.

Ein spezieller, verbindlich geregelter Teilbereich des automatisierten Notrufs ist der eCall. Hier berücksichtigt die Verordnung umfassend die aktuellen technischen Entwicklungen. Automatisch oder manuell ausgelöste Notrufe aus Fahrzeugen werden verbindlich mit dem europäischen Mindestdatensatz (MSD) (§ 3 Absatz 2 Nummer 4 NotrufV) an die Notrufabfragestelle übermittelt. Dies beinhaltet neben dem Standort auch fahrzeugspezifische Informationen wie Unfalltyp, was eine schnellere und gezieltere Alarmierung der Rettungskräfte ermöglicht. Damit ist eine verbindliche nationale Regelung geschaffen, auf deren Grundlage die Notrufabfragestellen die Anforderungen der Delegierten Verordnung EU 2024/1084 umsetzen und erfüllen können. Sie profitieren damit von verlässlichen, standardisierten Daten – ein wesentlicher Fortschritt für die Effizienz der Notfallreaktion und die Rechtsklarheit in diesem Bereich.

Standortbestimmung und -übermittlung (zu § 3 Abs. 3 NotrufV)

Die Integration endgeräteseitiger Standortdaten als verbindliche Ergänzung ist aus Sicht des Landes ausdrücklich zu begrüßen. Nach unserer Auffassung verpflichtet die neue Verordnung Hersteller und Betriebssystemanbieter, Endgeräte so auszustatten, dass präzise Standortdaten

erfasst und im Notruf zuverlässig übermittelt werden. Dies führt dazu, dass der bislang notwendige Umweg über separate AML-Übertragungen entfällt, was die Rechtssicherheit erhöht und den administrativen Aufwand erheblich reduziert.

Es ist nachvollziehbar, dass für die Notruflenkung aus Sicherheits- und Missbrauchsschutzgründen zunächst primär die Funkzelleninformationen zur Standortbestimmung herangezogen werden. Gleichwohl erachtet das Land Baden-Württemberg es als sinnvoll, den Prozess umzudrehen: Primär sollten die hochgenauen endgeräteseitigen Standortdaten genutzt und im Anschluss mit den Funkzelleninformationen auf Plausibilität geprüft werden. Die beste verfügbare und zugleich belastbare Standortinformation ist dann an die zuständige Notrufabfragestelle zu übermitteln.

Was die Funkzelleninformationen betrifft, wird die derzeit in der Technischen Richtlinie Notruf (TR Notruf V2.1) festgelegte Genauigkeit von etwa 50 Metern für moderne Notfalleinsätze als unzureichend bewertet. Die Nutzung der Funkzellengenauigkeit lediglich zur Plausibilitätsprüfung der endgeräteseitigen Standortdaten wird als akzeptabel erachtet. Fehlen valide endgeräteseitige Informationen oder sind diese aus Plausibilitätsgründen nicht nutzbar, stellt die großzügige Standortgenauigkeit – insbesondere in urban dicht besiedelten Gebieten – eine untragbare Einschränkung dar, die zu zeitlichen Verzögerungen bei Rettungseinsätzen und einer Gefährdung von Menschenleben führen kann. Angesichts der heutigen Mobilfunktechnik sind deutlich präzisere netzbasierte Standortbestimmungen möglich und gemäß der Delegierten Verordnung (EU) 2023/444 der Kommission zur Ergänzung der Richtlinie (EU) 2018/1772 ist es auch verpflichtend, die bestmögliche und technisch erreichbare Genauigkeit im Rahmen der technischen Machbarkeit sicherzustellen. Das Land Baden-Württemberg spricht sich daher dafür aus, zeitnah eine Anpassung der TR Notruf vorzunehmen und die Telekommunikationsanbieter zu verpflichten, eine signifikant bessere Netzgenauigkeit als 50 Meter bereitzustellen, um auch in Notfällen ohne verwertbare endgerätebasierte Daten eine verlässliche und schnelle Notfallversorgung sicherzustellen.“

Anforderungen an Notrufverbindungen aus Mobilfunknetzen (zu §§ 4 Abs. 2 und 4 Abs. 4 NotrufV)

Sowohl § 4 Absatz 2 NotrufV (nationales Notruf-Roaming) als auch § 4 Absatz 4 NotrufV (Vorrangigkeit) sehen ausschließlich Regelungen zur europaeinheitlichen Notrufnummer 112 vor, die der nationalen Notrufnummer 110 automatisch eine nachgeordnete Rolle zuweisen.

Die Notrufnummer 110 ist als nationale Notrufnummer gesetzlich zu verankern. Die europaweit gültige Notrufnummer 112 und die nationale Notrufnummer 110 sind in ihrer Schutzwürdigkeit, Verfügbarkeit und Prioritätsbehandlung gleichwertig zu behandeln. Eine Ungleichbehandlung ist unzulässig; insbesondere dürfen Maßnahmen zur Priorisierung, Fallback- oder Routingsteuerung nicht zu einer de facto Benachteiligung der 110 führen.

Beide Nummern dienen zeitkritischen Lebenserhaltungszwecken und müssen rechtlich und praktisch dieselbe Schutzwirkung entfalten.

Nationale Besonderheiten der 110 (polizeiliche Einsatzketten, nationale Alarmkonzepte) erfordern eine ausdrückliche gesetzliche Verankerung, damit Anforderungen an Verfügbarkeit, Priorität und Interoperabilität verbindlich gelten.

Ohne ausdrückliche Gleichstellung drohen durch Interoperabilitätslücken, unterschiedliche Implementierungen von EU-Vorgaben (z. B. Barrierefreiheitsanforderungen) und abweichende Hersteller-/Netzvarianten Informationsverlust, Medienbrüche und Verzögerungen bei der Weiterleitung zwischen 112 und 110.

Meldewesen (zu § 6 NotrufV)

Aus Sicht des Landes ist die Einrichtung eines standardisierten Meldewesens für Störungen und Beeinträchtigungen bei Notrufverbindungen eine essenzielle Verbesserung. Die Pflicht für Betreiber, die nach Landesrecht zuständigen Behörden und Notrufabfragestellen unverzüglich über Vorfälle oder geplante Wartungsarbeiten zu informieren, schafft die erforderliche Transparenz und ermöglicht proaktive Maßnahmen.

Wir schlagen darüber hinausgehend vor, dass in § 6 Nummer 6 explizit geregelt wird, dass auch die Notrufabfragestellen vom Betreiber oder Notruf-TK-Provider unmittelbar bei Umleitungen oder Ausfällen informiert werden. Dies ermöglicht den Notrufabfragestellen, interne Abläufe auf die geänderte Situation anzupassen und gegebenenfalls Ersatzmaßnahmen zu initiieren.



Des Weiteren regen wir an, dass die in § 6 Nummer 6 und 7 aufgeführten Umleitungen „grundsätzlich“ an festgelegte Ersatz-Notrufabfragestelle(n) und festgelegte Ersatz-Notrufanschlüsse erfolgen. Bei bestimmten Ausfallszenarien kann eine Weiter- / Umleitung an eine festgelegte Ersatz-Amtsruftnummer erforderlich sein. Dies ist in der TR Notruf, Ziffer 6.4, entsprechend festzulegen.

Zusammenfassend bewertet das Land Baden-Württemberg den Entwurf zur neuen Verordnung als angemessenen und notwendigen Schritt zur Modernisierung der Notrufinfrastruktur. Die vorgeschlagenen Ergänzungen dienen der Praxisnähe und Handhabbarkeit. Wir würden es begrüßen, wenn die von uns eingebrachten Anregungen und Hinweise im weiteren Umsetzungsprozess berücksichtigt werden, da dies zu einer möglichst wirkungsvollen und praxisgerechten Umsetzung beitragen und dadurch die Sicherheit sowie Effizienz bei der Notrufbearbeitung weiter steigern würde.

Mit freundlichen Grüßen

